

Vermögensausgleichung häufig zu einem obligatorischen Anspruch für die Frau führt, die Ausschließlichkeit des Ausgleichsanspruchs für die Frau abzuleiten. Aus dem effektiven Schutzcharakter kann nicht die Schlußfolgerung gezogen werden, daß dem Ehemann grundsätzlich kein Ausgleichsanspruch zuzubilligen sei.

Wenn das Stadtgericht dem Ehemann einen Ausgleichsanspruch verweigert, so erscheint das auch unbillig und ist mit den Vorstellungen der Werk tätigen vom Wesen der Ehe nicht in Übereinstimmung zu bringen. In der vom Stadtgericht entschiedenen Sache hat der Ehemann als Tischlergeselle stets im Betrieb der Frau gearbeitet, der nunmehr einen Wert von 25 000 DM hat. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Ehemann an diesem Vermögenszuwachs grundsätzlich keinen Anteil haben soll. Wenn das während der Ehe erworbene Vermögen tatsächlich das Ergebnis der gemeinsamen Bemühungen beider Ehegatten ist, so soll jeder Ehegatte an diesem Vermögen beteiligt werden. Dies allein entspricht dem Grundsatz der Gleichberechtigung, nicht aber die Beschränkung des Ausgleichsanspruchs auf die Frau. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Feststellung von Marquardt in NJ 1957 S. 377, der sehr richtig darauf hinweist, daß die tiefere Wurzel des Ausgleichsanspruchs nicht allein der Grundsatz der Gleichberechtigung der Frau ist, sondern das familienrechtliche Institut der Ehe. Marquardt schreibt u. a.: „Wenn es auch Stimmen gibt, die für den Mann einen Ausgleichsanspruch verneinen wollen, so vertritt doch die Rechtsprechung — soweit es von hier übersehen werden kann — die Ansicht, daß in solchen Fällen auch der Mann einen Ausgleichsanspruch hat.“

Entgegen der Auffassung des Stadtgerichts von Groß-Berlin ist der Zivilsenat also zu der Auffassung gekommen, daß auch das Eigentum der Frau der Ausgleichung unterliegt, wenn es das Ergebnis der gemeinsamen Bemühungen beider Ehegatten ist.

Zivilrecht

§ 1 der ÜbernahmeVO vom 25. Januar 1951 (GBl. S. 53); § 105 Abs. 2 HGB; §§ 138, 719 Abs. 1 BGB.

1. Der auf Grund der Übernahmeverordnung ausgestellte Rechtsträgnachweis hat eine deklaratorische, nicht konstitutive Bedeutung.

2. Die im Strafurteil ausgesprochene Einziehung des Geschäftsvermögens des Gesellschafters einer OHG bewirkt den Übergang aller Gesellschafterrechte in das Volkseigentum.

3. Verträge, die in der Absicht geschlossen werden, die vermögensrechtlichen Folgen einer drohenden Einziehung im Strafverfahren zu verhindern, sind sittenwidrig.

OG, Urt. vom 6. August 1957 - 1 Uz 29/£6.

Der Ehemann der Klägerin, H., war zusammen mit Frau Sch. Gesellschafter der Offenen Handelsgesellschaft unter der Firma K. in K. Er wurde Anfang Februar 1955 verhaftet. Aus seinem Vermögen wurden verschiedene bewegliche Sachen beschlagnahmt. Weiter fertigten die Untersuchungsorgane am 9. März 1955 eine Aufstellung über sein Vermögen, deren Richtigkeit die Klägerin durch ihre Unterschrift eidesstattlich versichert hat.

Laut Urkunde vom 21. April 1955 vereinbarte die Klägerin, die zugleich in notarieller Vollmacht ihres Ehemannes handelte, mit Frau Sch., daß die Klägerin Kommandistin der Firma K. werden sollte. Ihre Kommanditeinlage von 12 000 DM sollte die Klägerin nach dem Vertrag in der Weise erbringen, daß der Betrag von dem Kapitalkonto des Gesellschafters H. abgebucht werden sollte. Die Gewinnverteilung haben die Gesellschafter mit Wirkung vom 1. Januar 1955, dem vereinbarten Eintrittstag der Klägerin, dahin geändert, daß nach Vorauszahlung von je 5000 DM jährlich an die tätigen Gesellschafter und Verzinsung der Kapitaleinlage mit 5 Prozent Frau Sch. 50 Prozent und die Klägerin und ihr Ehemann je 25 Prozent des verbleibenden Gewinns erhalten sollten. Die Aufnahme der Klägerin in die Gesellschaft ist zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet, die jedoch noch nicht vollzogen ist.

Mit Urteil des Bezirksgerichts vom 27. April 1955 ist der Ehemann der Klägerin zu vier Jahren Zuchthaus ver-

urteilt worden. Aus seinem Vermögen ist u. a. „das Geschäftsvermögen als Teilhaber des Textilgeschäfts K. in K.“ eingezogen worden.

Der Rat der Stadt K., Abt. Finanzen, Sachgebiet Verwaltung des Staatlichen Eigentums, hat am 20. Juni 1955 einen Rechtsträgnachweis ausgestellt, wonach die Verklagte mit Wirkung vom 17. Mai 1955 als Rechtsträger „der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung in der Firma OHG Modenhaus K., K., ... bisheriger Rechtsträger: Mit-eigentümer H. ...“ eingesetzt ist. Die Verklagte ist auch als „Rechtsträger der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung des Kaufmanns H.“ im Handelsregister eingetragen worden. Sie nimmt die Rechtsstellung eines persönlich haftenden Gesellschafters für sich in Anspruch. Sie weigert sich, der Eintragung der Klägerin als Kommanditistin im Handelsregister zuzustimmen, und widerspricht auch der Abbuchung des Kommanditeils der Klägerin vom Kapitalkonto H's. Den Vertrag vom 21. April 1955 erkennt sie nicht als rechtswirksam an, da er eine Beeinträchtigung des der Einziehung unterliegenden Vermögens Werts darstelle. Der Vertrag sei in der Absicht abgeschlossen worden, die Wirkung der zu erwartenden Einziehung von Vermögenswerten des Ehemannes der Klägerin zu vereiteln.

Die Mitgesellschafterin Frau Sch. macht die Auszahlung oder Gutschrift von Gewinnanteilen nunmehr davon abhängig, daß geklärt wird, ob die Klägerin, die Verklagte oder beide Gesellschafter der Firma K. sind.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Verklagte sei auf Grund des Strafurteils und des Rechtsträgnachweises nur berechtigt, den Kapitalanteil H's. einzuziehen, könne dagegen nicht Gesellschafterrechte für sich in Anspruch nehmen. Eine Rechtsstellung könne nicht der Einziehung unterliegen.

Wenn die Verklagte aber dennoch Gesellschafterstellung einnehmen sollte, müsse sie den Vertrag vom 21. April 1955 gegen sich gelten lassen. Das Geschäftsvermögen des Ehemannes der Klägerin sei beim Abschluß des Vertrages noch nicht beschlagnahmt gewesen. Die Klägerin habe einen Anspruch auf Gewährung eines Anteils am während der Ehe erworbenen Vermögen ihres Ehemannes gehabt und sei nicht verpflichtet gewesen, die Geltendmachung ihrer Ansprüche zurückzustellen, bis es zu spät sein würde.

Die Klägerin hat beantragt,

1. festzustellen, daß auf Grund des Urteils des Bezirksgerichts vom 27. April 1955 und des darauf beruhenden Rechtsträgnachweises nur der am Tag der Rechtskraft des Urteils vorhanden gewesene Kapitalanteil des Kaufmanns H. an der Firma K. in K. auf die Verklagte übergegangen ist, daß die Verklagte aber nicht Gesellschafterin dieser Firma geworden ist;

2. festzustellen, daß auf Grund des Vertrages vom 21. April 1955 ein Teilbetrag von 12 000 DM der früheren Kapitalbeteiligung des Kaufmanns H. an der Firma K. in K. der Klägerin zusteht und die Verwendung dieser 12 000 DM zur Erfüllung der Kommanditeinlage der Klägerin bei der Firma K. wirksam ist;

hilfsweise

3. festzustellen, daß die Klägerin mit 25 Prozent am bilanzmäßigen Reingewinn der Firma K. in K. beteiligt ist;

4. die Verklagte wird verurteilt, darein zu willigen, daß die Klägerin im Handelsregister der Stadt K. als Kommanditistin der Firma K. mit einer Kommanditeinlage von 12 000 DM eingetragen wird.

Die Verklagte hat beantragt, die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abzuweisen, hilfsweise, die Klage als unbegründet abzuweisen.

Die Verklagte hat geltend gemacht, daß der Rechtsweg unzulässig sei. Die Durchführung der durch das Strafurteil ausgesprochenen Enteignung des Vermögens von H. obliege der örtlichen Verwaltungsbehörde. Diese habe der Verklagten einen Rechtsträgnachweis erteilt, auf Grund dessen die Verklagte verpflichtet sei, das Vermögen zu übernehmen. Die Übertragung der Rechtsträgerschaft und die Bestimmung ihres Umfangs seien vollziehend-verfügbare Maßnahmen eines Verwaltungsorgans, für deren Nachprüfung gemäß § 9 GVG der Rechtsweg ausgeschlossen sei.

Auch sachlich sei die Klage unbegründet. Der Rechtsträgnachweis räume der Verklagten ausdrücklich die Rechtsstellung einer Beteiligung ein. Auch aus der Übernahmeverordnung vom 25. Januar 1951 (GBl. S. 53) ergebe sich, daß die Verklagte Gesellschafter habe werden können. Auch der aus dem Vertrag vom 21. April 1955 hergeleitete Anspruch der Klägerin auf einen Anteil in Höhe von 12 000 DM an der enteigneten Beteiligung H's. sei nicht gerechtfertigt. Die Klägerin hätte einen familienrechtlichen Ausgleichsanspruch nur im Weg einer Auseinandersetzung über das gesamte Vermögen ihres Ehemannes durchsetzen können.